

Besondere Vertragsbedingungen für die Erbringung von Logistikleistungen (Lagerbewirtschaftung) (Stand 10/2020)

1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Ergänzend zu Klausel 1 der AVB gilt:

- 1.1 Nachstehende Besondere Vertragsbedingungen ("BVB") gelten für durch die BMW AG ("BMW") beauftragte Logistikleistungen Lagerbewirtschaftung.
- 1.2 Die vorliegenden BVB ergänzen die "Allgemeinen Vertragsbedingungen der BMW Group für den indirekten Einkauf" ("AVB") in ihrer jeweiligen Fassung inklusive der darin aufgenommenen Definitionen. Es gelten die AVB, soweit nicht in diesen BVB etwas gesondert oder abweichend geregelt wird.
- 1.3 Als Logistikleistungen Lagerbewirtschaftung im Sinne dieser BVB werden alle Leistungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung einer Fläche, z.B. eines Logistikzentrums, einer Lagerfläche oder einer Fläche zur Produktionsversorgung bezeichnet. Unabhängig davon, ob die Einlagerung in einem Lager des Auftragnehmers oder in einem von BMW gestellten Lager erfolgt, wird der Auftragnehmer insbesondere verpflichtet, das Gut zu lagern und aufzubewahren. Insofern liegt ein Lagervertrag im Sinne des § 467 HGB vor. Das Allgemeine Leistungsverzeichnis kann darüber hinaus den Auftragnehmer zur Durchführung von weiteren Logistikleistungen wie z.B. Sequenzieren oder Verpacken verpflichten.
- 1.4 Als Gut im Sinne dieser BVB werden zu lagernde Gegenstände einschließlich etwaiger Transportbehälter, Paletten oder sonstiger (Mehrweg- oder Einweg-) Verpackungen bezeichnet.

2. Vertragsbestandteile und Vertragsschluss

In Abweichung zu Klauseln 2.1 und 2.3 der AVB gilt:

2.1 Ein Rahmenvertrag kommt durch ein finales Angebot des Auftragnehmers gemäß Verhandlungsprotokoll und die entsprechende Annahme durch eine schriftliche Rahmenbestellung von BMW zustande ("Rahmenvertrag").

Im Rahmenvertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber BMW dazu, im Falle eines Abrufs durch BMW die beauftragte Leistung zu den im Rahmenvertrag festgelegten Konditionen zu erbringen ("Vertrag auf Grundlage einer Abrufbestellung"). Eine Abrufbestellung bezieht sich auf den Rahmenvertrag.

Eine Abrufbestellung kann sowohl durch BMW als auch durch mit der BMW AG Zusammengehörige Unternehmen erfolgen, wobei der jeweilige Abruf Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und dem jeweiligen Abruf nur zwischen den Parteien des Abrufs begründet.

- 2.2 Ein Einzelvertrag kommt durch ein finales Angebot des Auftragnehmers gemäß Verhandlungsprotokoll und die entsprechende Annahme durch eine schriftliche Einzelbestellung von BMW zustande ("Einzelvertrag").
- 2.3 Die Rahmenbestellung, Abrufbestellung und Einzelbestellung werden nachfolgend jeweils als "BMW Bestellung" bezeichnet. Rahmenvertrag, ein Vertrag auf Grundlage einer Abrufbestellung und Einzelvertrag werden nachfolgend jeweils als "Vertrag" bezeichnet.
- 2.4 Die einzelnen vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und deren Ausführungen sind im Allgemeinen Leistungsverzeichnis und weiteren Anlagen geregelt, die wesentlicher Bestandteil des Vertrages sind.
- 2.5 Soweit das Verhandlungsprotokoll keine Regelung für den Fall eines Konflikts zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen enthält, gilt folgende Reihenfolge:

- a) BMW Bestellung,
- Finales Angebot des Auftragnehmers gemäß Verhandlungsprotokoll,
- c) BVE
- d) AVB,
- e) Allgemeines Leistungsverzeichnis,
- f) Vergütungsblatt/Preisblatt,
- Weitere Anlagen inkl. aller Anhänge und Dokumente, auf die verwiesen wird.

3. Leistungserbringung

Ergänzend zu Klausel 3 der AVB gilt:

- 3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Gut vom ankommenden Transportmittel zu entladen und zu lagern. Weitere Pflichten im Anschluss an die Lagerung ergeben sich aus dem Allgemeinen Leistungsverzeichnis.
- 3.2 Im Falle des Weitertransports durch einen Frachtführer bzw. eine Spedition im Anschluss an die Lagerung übernimmt der Auftragnehmer die Pflichten des Absenders nach §§ 408, 410, 411, 412, 413 HGB. Insbesondere ist der Auftragnehmer gemäß § 412 Abs. 1 Satz 1 HGB verpflichtet, als Absender das Gut beförderungssicher zu laden. zu stauen und zu befestigen.
- 3.3 Überprüfung der Ladeeinheiten und Überprüfung auf äußerlich erkennbare Beschädigungen

Der Auftragnehmer überprüft vor Entladung das Gut auf Übereinstimmung mit den Angaben im Frachtbrief bzgl. Anzahl und Art der Ladeeinheiten. Zudem überprüft er vor Entladung das Gut auf äußerlich erkennbare Beschädigungen. Soweit vor Entladung eine Überprüfung auf äußerlich erkennbare Beschädigungen nicht möglich ist, überprüft der Auftragnehmer das Gut während der Entladung auf äußerlich erkennbare Beschädigungen.

Soweit der Auftragnehmer Abweichungen vom Frachtbrief oder äußerlich erkennbare Beschädigungen feststellt, zeigt der Auftragnehmer dies unverzüglich gegenüber dem Frachtführer bzw. Spediteur an und informiert BMW unverzüglich hierüber.

Kommt er dieser Anzeige- bzw. Informationspflicht nicht nach, wird vermutet, dass mit der Übernahme des Guts beim Auftragnehmer das Gut in Übereinstimmung mit den Angaben im Frachtbrief bzgl. Anzahl und Art der Ladeeinheiten und ohne äußerlich erkennbare Beschädigungen übergeben wurden.

Der Auftragnehmer ist BMW zum Ersatz der Schäden verpflichtet, die aus der unterlassenen Anzeige bzw. Information resultieren. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die unterlassenen Anzeige bzw. Information nicht zu vertreten hat

3.4 Übernahme-/Übergabedokumentation

BMW wird Frachtführer bzw. Speditionen verpflichten, ihre Vorleistungen vertragsgemäß zu erbringen, um störungsfreie Arbeitsabläufe beim Auftragnehmer zu ermöglichen.

Der Auftragnehmer hat eine sorgfältige schriftliche Übergabe- und Übernahmedokumentation wie ein ordentlicher Kaufmann (§ 347 Abs. 1 HGB) zu gewährleisten, insbesondere bei Übergabe/Übernahme des Guts an/von Frachtführern bzw. Speditionen.

3.5 In Ergänzung zu Klausel 3.8 Satz 1 AVB verpflichtet sich der Auftragnehmer sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter und sonstige von ihm eingesetzte Dritte während eines Aufenthalts auf BMW Werksgelände die einschlägigen Sicherheitshinweise insbesondere die "Sicherheitshinweise für Fremdfirmen auf dem Werksgelände der BMW Group"



(abrufbar unter B2B-Portal > Login > Fachbereiche > Einkauf > Einkauf indirektes Material > Betriebsmittelvorschriften > Betriebsmittelvorschrift Sicherheitshinweise für Fremdfirmen) einhalten.

3.6 Wird der Auftragnehmer im Allgemeinen Leistungsverzeichnis hierzu verpflichtet, so muss er vor Beginn der Zusammenarbeit qualifiziertes Personal für Trainingszwecke für einen von BMW vorgegebenen Zeitraum abstellen, so dass mit Beginn der Vertragslaufzeit die vertraglich vereinbarten Aufgaben und Leistungen gemäß den BMW Anforderungen erfüllt werden können.

3.7 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung der in diesem Lagervertrag vereinbarten Leistungen die gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen, Genehmigungs- oder Anzeigeerfordernisse sowie sonstige für seine Tätigkeit relevanten Vorschriften einzuhalten sowie die daraus resultierenden Verpflichtungen auf eigene Kosten zu erfüllen.

3.8 Geschäftsausstattung

Der Auftragnehmer stellt auf eigene Kosten die für die Erbringung der Leistungen notwendige Geschäftsausstattung und Hardware einschließlich Zubehör zur Verfügung, soweit im Allgemeinen Leistungsverzeichnis nicht gesondert oder abweichend geregelt.

4. Änderungen und Ergänzungen

Ergänzend zu Klausel 4 der AVB gilt:

- 4.1. Die Logistikbranche befindet sich in einem stetigen Wandlungsprozess. Im Zuge der Digitalisierung und Automatisierung verändern sich logistische Prozesse und Strukturen mit zunehmender Geschwindigkeit. Der Auftragnehmer wird verpflichtet, während der Laufzeit des Vertrages seine logistischen Prozesse an geänderte BMW Prozesse im Rahmen des Zumutbaren anzupassen. Klausel 4 AVB findet insoweit Anwendung.
- 4.2. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer stets die Umsetzung von Innovationen bzgl. der eigenen Prozesse zu prüfen, die finanziellen Auswirkungen zu bewerten und die weitere Vorgehensweise mit BMW abzustimmen.

5. Vergütung, Rechnungsstellung und Zahlung

Ergänzend zu Klausel 9 der AVB gilt:

- 5.1. Der Auftragnehmer erhält für die Erbringung der im Allgemeinen Leistungsverzeichnis spezifizierten Leistungen die im Vergütungsblatt/Preisblatt aufgeführte Vergütung.
- 5.2. Werden durch BMW andere Leistungen als die im Allgemeinen Leistungsverzeichnis spezifizierten schriftlich beauftragt, insbesondere solche Leistungen, die zur Leistungserbringung aufgrund von außerordentlichen Ereignissen oder aufgrund von Umständen, die bei Vertragsschluss nicht erkennbar waren, z.B. Modellwechsel, Qualitätsprobleme, Rückrufaktionen, außerordentliche Witterungseinflüsse, höhere Gewalt, erforderlich sind, ("Besondere Leistungen") werden diese Besonderen Leistungen gemäß der für Regiestunden im Vergütungsblatt/Preisblatt vereinbarten Vergütung abgerechnet.
- 5.3. Ergänzend zu Klausel 9.3 AVB erfolgt die Bezahlung vertragsgemäß erbrachter Leistungen innerhalb von 30 Tagen nach Abnahme mit Leistungsbestätigung sowie dem Zugang einer ordnungsgemäßen prüffähigen und den Anforderungen von BMW gemäß Klausel 9.7 AVB entsprechenden Rechnung.

6. Versicherung

In Abweichung zu Klausel 18 der AVB gilt: Absatz 1 Satz 2 und Abs. 2 finden keine Anwendung.

7. Bestandsverantwortung

7.1 Bestandsführung

Der Auftragnehmer ist für die Genauigkeit der Bestandsführung der überlassenen Güter allein verantwortlich und führt alle zur Bestandsführung erforderlichen IT-Tätigkeiten durch. Damit der aktuelle Bestand der in Gewahrsam des Auftragnehmers befindlichen Güter jederzeit verfügbar ist, wird der Auftragnehmer die IT-Datenerfassung (Zu- und Abgangsbuchungen) jeweils unverzüglich nach der physischen Warenbewegung vornehmen. Weitere Details hierzu sind im Allgemeinen Leistungsverzeichnis geregelt.

7.2 Inventur

Dem Auftragnehmer wird empfohlen, gemäß den Regelungen des Allgemeinem Leistungsverzeichnisses, eine Bestandskontrolle regelmäßig und vollständig in seinem Leistungsumfang durchzuführen. BMW behält sich das Recht vor, auf eigene Kosten jederzeit selbst oder durch Beauftragung eines Dritten eine Stichtagsinventur durchzuführen.

7.3 Bestandsdifferenzen

Bei einer Inventur festgestellte Bestandsdifferenzen sind vom Auftragnehmer zu dokumentieren. Vom Auftragnehmer festgestellte Bestandsdifferenzen sind binnen vierundzwanzig (24) Stunden BMW zu melden. Hierbei ist nach positiven und negativen Bestandsdifferenzen sachnummernspezifisch aufzuschlüsseln. Eine Saldierung ist nicht zulässig.

Kann eine negative Bestandsdifferenz vom Auftragnehmer sachnummernspezifisch rückwirkend innerhalb eines im Allgemeinen Leistungsverzeichnis näher festgelegten Zeitraumes seit Feststellung geklärt und durch entsprechende positive Bestandsdifferenzen (teilweise) bereinigt werden, erfolgt eine Verrechnung oder (Teil-) Erstattung dieser negativen Bestandsdifferenz durch BMW. Eine Vergütung von weiteren positiven Bestandsdifferenzen erfolgt nicht.

Der Auftragnehmer haftet für nicht saldierte negative Bestandsdifferenzen, es sei denn, dass der Verlust durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnte. Maßgeblich sind die Kosten der Wiederbeschaffung inklusive aller anfallenden Transporte.

7.4 Bestandsgenauigkeit

Sinkt die Bestandsgenauigkeit (d.h. die wert- und mengenmäßige Übereinstimmung der gezählten Materialnummern, bei denen der Soll-Bestand mit dem physischen Ist-Bestand übereinstimmt) in der permanenten Inventur gemäß Allgemeinem Leistungsverzeichnis unter den Wert von 99%, so informiert der Auftragnehmer BMW unverzüglich hierüber.

BMW entscheidet sodann darüber, ob entweder der Auftragnehmer binnen zwei (2) Wochen eine Stichtagsinventur auf seine Kosten außerhalb der Betriebszeiten durchführt oder BMW auf Kosten des Auftragnehmers einen externen Inventurdienstleister mit der Durchführung einer Stichtaginventur beauftragt.

7.5 Haftung

Hinsichtlich weitergehender Schäden bleiben die Regelungen bzgl. Haftung gemäß Klausel 13 von Klausel 7 unberührt

8. Regelung zu Kapazitätsausfällen

Sollte der Auftragnehmer vorübergehend nicht dazu bereit oder in der Lage sein, die vereinbarten Leistungen zu erbringen, ist BMW berechtigt, diese Leistungen durch eigenes Personal oder durch Beauftragung von Dritten durchführen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer dann, wenn BMW vor Erbringung der Leistung durch eigenes Personal oder durch Beauftragung von Dritten eine Frist von wenigstens zwei (2) Stunden gesetzt hat. Die Fristsetzung kann auch mündlich oder fernmündlich erfolgen.



Rechte von BMW, aus diesem Grund den Vertrag ganz oder teilweise ordentlich oder außerordentlich zu kündigen, bleiben hiervon unberührt.

Einhaltung einer Mindestentlohnung bei Leistungserbringung auf BMW bzw. von BMW angemieteten Flächen

- 9.1. In Ergänzung des Nachhaltigkeitsfragebogens versichert der Auftragnehmer gegenüber BMW, seine Mitarbeiter mindestens auf Basis bzw. in Anlehnung an einen in der Branche Logistikdienstleistungen einschlägigen und anerkannten Tarifvertrag zu entlohnen. Soweit der Auftragnehmer mit einer tariffähigen Gewerkschaft bzw. Verhandlungsgemeinschaft einen im Sinne des 1. Satzes einschlägigen Firmentarifvertrag abgeschlossen hat, ist dieser für die Entlohnung der Mitarbeiter des Auftragnehmers maßgeblich.
- 9.2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das laufende Entgelt der von ihm im Auftragsumfang eingesetzten Zeitarbeitskräfte mindestens das Grundentgelt des gemäß Klausel 9.1 angewendeten Tarifvertrages entsprechend der Anforderung der jeweiligen Tätigkeit erreicht. Dies gilt auch für Entgeltfortzahlungstatbestände während eines bestehenden Einsatzes sowie für während des Einsatzes erworbene Urlaubsentgeltansprüche.
- 9.3. Der Auftragnehmer wird darüber hinaus dafür Sorge tragen, seinen unmittelbar oder mittelbar beauftragten Unterauftragnehmern eine entsprechende Verpflichtung zur Mindestentlohnung nach oder in Anlehnung an einen einschlägigen Tarifvertrag im Sinne von Klauseln 9.1 und 9.2 aufzuerlegen.
- 9.4. BMW ist berechtigt, sich Kopien der Entgeltnachweise von Mitarbeitern und Zeitarbeitskräften des Auftragnehmers zur stichprobenartigen Überprüfung der Einhaltung der o.g. Verpflichtungen vorlegen zu lassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zum Zwecke der Entgeltprüfung Entgeltnachweise von seinen Mitarbeitern sowie Zeitarbeitskräften in geeigneter anonymisierter Form unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben zur Verfügung zu stellen, wenn die Betroffenen einer Weitergabe ihrer Daten an BMW zum Zwecke einer Entgeltprüfung nicht zustimmen.
- 9.5. In Ergänzung zu Klausel 6.5 AVB ist ein wichtiger Grund insbesondere auch anzunehmen, wenn der Auftragnehmer grob gegen diese Klauseln 9.1 bis 9.4 verstößt.

10. Versand von Gefahrgut und gefährlichem Gut

- 10.1. Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Logistikleistungen können auch die Vorbereitung von Beförderungen von Gefahrgut auf sämtlichen Verkehrsträgern umfassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber BMW, sämtliche beim Versand von Gefahrgut anwendbaren rechtlichen, insbesondere öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu erfüllen. Weitere Details hierzu sind im Allgemeinen Leistungsverzeichnis auszugsweise geregelt.
- 10.2. Beim Versand von gefährlichen Gütern im Sinne des § 410 Abs. 1 HGB hat der Auftragnehmer dem Frachtführer bzw. der Spedition rechtzeitig in Textform die genaue Art der Gefahr und, soweit erforderlich, zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen (siehe auch Klausel 3.2). Ist diese Mitteilung im Frachtbrief nicht eingetragen worden, so obliegt es dem Auftragnehmer mit anderen Mitteln zu beweisen, dass der Frachtführer bzw. die Spedition die genaue Art der mit der Beförderung der Güter verbundenen Gefahren gekannt hat.
- 10.3. BMW stellt dem Auftragnehmer die zu diesen Zwecken erforderlichen Informationen über die Beschaffenheit der gefährlichen Güter in geeigneter Weise zur Verfügung. Sofern der Auftragnehmer eine Unrichtigkeit dieser Informationen feststellt oder diese Informationen offensichtlich unrichtig sind, muss der Auftragnehmer das jeweils von einer solchen Fehlerhaftigkeit betroffene Gut sofort anhalten und mit BMW Rücksprache halten. BMW benennt gesondert die dafür ausschließlich zuständigen Ansprechpartner.

11. Lagerung von gefährlichem Gut

- 11.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle rechtlichen Vorschriften zur Lagerung von gefährlichem Gut und den damit unmittelbar verbundenen Tätigkeiten, insbesondere umweltrechtliche Vorschriften und Vorschriften zum Schutz vor gefährlichen Stoffen, zu beachten sowie die daraus resultierenden Verpflichtungen auf eigene Kosten zu erfüllen. Klausel 3.7 bleibt hiervon unberührt.
- 11.2. BMW stellt dem Auftragnehmer die zu diesen Zwecken erforderlichen Informationen über die Beschaffenheit der gefährlichen Güter zur Verfügung. Dies gilt auch hinsichtlich der zu diesen Zwecken erforderlichen Informationen über die für die Nutzung der bewirtschafteten Fläche maßgeblichen Auflagen und Beschränkungen, soweit BMW dem Auftragnehmer eine eigene oder eine Fläche eines Dritten zur Verfügung stellt. Sofern der Auftragnehmer eine Unrichtigkeit dieser Informationen feststellt oder diese Informationen offensichtlich unrichtig sind, muss der Auftragnehmer das jeweils von einer solchen Fehlerhaftigkeit betroffene Gut sofort anhalten und mit BMW Rücksprache halten. BMW benennt gesondert die dafür ausschließlich zuständigen Ansprechpartner.

12. Informations- und Datenaustausch

- 12.1. BMW kann den Auftragnehmer bereits zu Beginn der Vertragslaufzeit oder w\u00e4hrend der Vertragslaufzeit verpflichten, den gesamten Betrieb \u00fcber ein BMW IT-System abzuwickeln. Weite Details hierzu sind im Allgemeinen Leistungsverzeichnis geregelt.
- 12.2. Bei Änderung, Neueinführung oder Umstellung von IT-Systemen hat der Auftragnehmer dies mit einem eigenen Projektteam zu unterstützen. Sollten diese Änderungen zu Mehr- oder Minderkosten oder -aufwand auf Seiten des Auftragnehmers führen, so sind diese gemeinsam zu bewerten und entsprechend zu vergüten. Im Falle von Minderkosten oder -aufwand des Auftragnehmers kann sich dessen Vergütung nach einer gemeinsamen Bewertung reduzieren.
- 12.3. Im Falle eines IT-Ausfalles ist der Auftragnehmer verpflichtet, die vereinbarten physischen Leistungen weiterhin durchzuführen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die systemseitig erforderlichen Nachbuchungen unverzüglich ausgeführt werden.
- 12.4. Den durch den IT-Ausfall entstandenen erforderlichen Mehraufwand trägt diejenige Partei, die den IT-Ausfall zu vertreten hat.

13. Schäden und Haftung

Der Auftragnehmer haftet nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, soweit in dieser Klausel 13 ("Schäden und Haftung") nichts gesondert oder abweichend geregelt ist. § 475 HGB findet Anwendung.

13.1. Mitteilungspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat alle Schadensfälle zu dokumentieren und BMW unverzüglich schriftlich zu melden und eine gemeinsame Schadensaufnahme/-ermittlung zu ermöglichen.

13.2. Schadensursache und Bemessung der Schadenshöhe

Bis zu einer Schadenshöhe von EUR 2.500,00 pro Schadensfall für Sachschäden und Verluste, die nicht von 7.3 dieser BVB erfasst sind, bestimmt BMW die Höhe des jeweiligen Schadens nach billigem Ermessen, ohne Einschaltung eines Gutachters.

Beträgt der Schaden nach Einschätzung von BMW mehr als EUR 2.500,00 pro Schadensfall, wird die Ursache und die Höhe des Schadens von einem Gutachter bzw. Gutachterfirma, auf die sich die Parteien verständigen, nach billigem Ermessen bestimmt.

Die Kosten für die Gutachter tragen die Parteien je zur Hälfte, da sie durch die Einigung auf diese gemeinsamen Gutachter den Aufwand für die Beauftragung jeweiliger Parteigutachter vermeiden. Den Gutachtenauftrag erteilt diejenige Partei, die das Gutachten für zweckmäßig hält;



sie informiert die andere Seite unverzüglich über die Erteilung des Auftrags.

Weitere Gutachten sind zwischen den Parteien unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Gutachten eines Sachverständigen im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens.

13.3. Maßstäbe für Ausübung des billigen Ermessens

Der Auftragnehmer und BMW sind sich über folgende Maßgaben für das von BMW und von den Gutachtern auszuübende billige Ermessen bei der Bemessung der Schadenshöhe einig:

- Ausgangspunkt für die Bemessung des Schadens sind die Kosten der Wiederbeschaffung inklusive aller anfallenden Transporte.
- Teile, die nach den kauf- oder produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen über die Anforderungen an die Qualität von Neuwagen nicht in Neuwagen verbaut werden können, haben nur noch einen Schrottwert.
- Können Teile so repariert werden, dass sie in Neuwagen eingebaut werden können, trägt der Auftragnehmer die vollen Reparaturkosten inklusive aller anfallenden Transporte.
- d) Ist nach Einschätzung von BMW unklar, welche Variante für den Auftragnehmer nach alledem die günstigere ist, wird dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Wahl gegeben. Der Auftragnehmer trägt die hierbei anfallenden zusätzlichen Kosten seiner Wahl. Wählt der Auftragnehmer nach Aufforderung durch BMW nicht unverzüglich, werden die Teile als Schrott angesehen.
- e) Kann nach Einschätzung von BMW, der Schaden durch das Prüfen und Aussortieren von Teilen durch BMW oder durch einen von BMW ausgewählten Qualitätsdienstleister gemindert werden kann, kann BMW den Auftragnehmer auffordern, unverzüglich sich für diesen Versuch der Schadensminderung zu entscheiden. Der Auftragnehmer trägt entweder die Kosten einer so gewählten Schadensminderung oder den Schaden aus der Verschrottung der zu prüfenden und zu sortierenden Menge. Wählt der Auftragnehmer nach Aufforderung von BMW nicht unverzüglich, wird die gesamte Menge als Schrott angesehen.
- f) Übersteigt der Aufwand zur Ermittlung des Schrottwerts nach vernünftiger Voraussicht den Schrottwert, bleibt dieser außer Ansatz.
- g) Beide Parteien haben großes Interesse an einem reibungslosen Ablauf der Produktion bei BMW. Daher sind alle Kosten für Sonderfahrten und Eiltransporte, gleich in welcher Form, zum Schaden hinzuzurechnen, wenn sie vernünftigerweise als erforderlich für die Verhinderung einer Produktionsunterbrechung oder zur Verhinderung einer fehlerhaften oder unvollständigen Montage angesehen werden können und nicht willkürlich erscheinen. Tritt trotz der Aufwendung dieser Kosten eine Produktionsunterbrechung oder eine unvollständige oder fehlerhafte Montage auf, können diese Kosten nur insoweit in Ansatz gebracht werden, wie sie die individuell zwischen BMW und dem Auftragnehmer vereinbarten Pauschalen überschreiten.
- h) Ferner zu berücksichtigen sind Kosten für den Austausch beschädigter Teile, die in Fahrzeuge eingebaut worden sind, oder für den nachträglichen Einbau fehlender Teile. Diese Kosten können nur insoweit in Ansatz gebracht werden, wie sie die individuell zwischen BMW und dem Auftragnehmer vereinbarten Pauschalen überschreiten.
- i) In Fällen, in denen Teile aus der Obhut des Auftragnehmers entwendet worden sind, gilt abweichend von den vorstehenden Regelungen Buchstaben a-f nicht der Wiederbeschaffungswert, sondern der vom Händler in dem Markt, in dem der Auftragnehmer die Logistikleistungen erbringt, zu zahlende Preis als Schaden. Denn es ist zu vermuten, dass ent-

wendete Teile auf dem Schwarzmarkt vor Ort verkauft werden und BMW dementsprechende Absatzeinbußen erleiden wird.

14. Eskalationsprozess

Verstößt der Auftragnehmer wiederholt oder schwerwiegend gegen die vereinbarten Qualitäts- und/oder Quantitätsziele, kann BMW zur Fehlersuche und Fehlerbeseitigung im Rahmen eines Eskalationsprozesses selbst oder durch einen von BMW benannten Dritten unterstützend eingreifen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, hierbei mitzuwirken und BMW unbeschadet sonstiger Rechte und Ansprüche die aus Anlass eines solchen Verstoßes tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten, soweit diese nicht unverhältnismäßig sind. In den vorgenannten Fällen stellt BMW dem Auftragnehmer eine monatliche Prüfberichtsabrechnung oder andere geeignete Abrechnungsdokumente zur Verfügung.

14.1. Bonus-/Malus-Regelung

BMW kann dem Auftragnehmer nach einer gemäß Anlage zum Vertrag geltenden Bonus-/Malus-Regelung bei Einhaltung bestimmter Qualitätsvorgaben wie beispielsweise Rechtzeitigkeit der Leistung oder Bestandsgenauigkeit des Lagers einen Bonus zusätzlich zur vereinbarten Vergütung gewähren. Im Gegenzug behält BMW im Falle der Nicht-/Schlechterfüllung durch den Auftragnehmer einen Teil der vereinbarten Vergütung ein.

14.2. Haftung für Standgelder

Der Auftragnehmer haftet BMW für alle Zahlungen, die BMW an seine Frachtführer bzw. Spediteure aufgrund von verlängerten Standzeiten von LKW über die im Allgemeinen Leistungsverzeichnis definierten Be- und Entladezeiten hinaus zu leisten hat. Das gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass die verlängerte Standzeit ihren Grund darin hat, dass die durch BMW verursachten Sonderfahrten die übliche Anzahl der täglichen Sonderfahrten erheblich überschritten hat. Die Verträge mit den Frachtführen bzw. Spediteuren sehen eine Standzeitenvergütung von maximal 35 Euro pro Stunde vor; BMW wird diese Standzeitenregelung im Einzelfall durch Rechnung des Frachtführers bzw. Spediteurs nachweisen.

14.3. Freistellung von Ansprüchen Dritter

Der Auftragnehmer wird BMW in vollem Umfang von Ansprüchen Dritter gegen BMW im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistungen freistellen und wird sein Möglichstes leisten, BMW gegen solche Ansprüche zu verteidigen. Im Rahmen der Haftung hält der Auftragnehmer BMW vollständig schadlos gegen jegliche Verluste, Schäden, Haftung, Kosten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Anwalts- und Gerichtskosten).

15. Supply Chain Security

Ergänzend zu Klausel 11 und 3.5 der AVB gilt:

- 15.1. Der Auftragnehmer gewährleistet die Supply Chain Security und beachtet die anwendbaren rechtlichen Anforderungen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine der folgenden Zertifizierungen zu halten: AEO F, C-TPAT oder einen analogen Status auf Basis des WCO SAFE Framework. Die Zertifikate sind über das B2B-Portal (Lieferantendatenbank), per E-Mail oder auf dem Postweg an BMW zu übermitteln.
- 15.2. Der Auftragnehmer gewährleistet darüber hinaus, BMW im Rahmen von behördlichen Audits (z.B.: Auditierungen der europäischen oder US-amerikanischen Zollbehörden im Rahmen von AEO oder C-TPAT) zu unterstützen. Darüber hinaus wird der Auftragnehmer BMW im Rahmen von Maßnahmen zur Sicherung der Supply Chain Security unterstützen und die von BMW oder Behörden hierbei kommunizierten Anforderungen umsetzen. Dies gilt insbesondere für die Durchführung von 7 Point Container Inspections, Personalscreening, Exportkontrolle, Sicherung des Firmengeländes sowie Sicherung der Transportgüter ge-



gen unbefugtes Eindringen, Diebstahl, Terrorismus, Schmuggel und Proliferation sowie für die ordnungsgemäße Einhaltung aller anwendbaren zollrechtlichen Normen.

- 15.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin bei der Beauftragung von Subunternehmern, die vorgenannten Verpflichtungen schriftlich weiterzugeben, eigenverantwortlich deren Einhaltung zu prüfen und BMW auf Anfrage die jeweiligen Zertifikate, Sicherheitserklärungen und/oder Auditierungsprotokolle und/oder Sicherheitserklärungen der beauftragten Subunternehmer zur Verfügung zu stellen.
- 15.4. Subunternehmer, die keinen vorgenannten Status halten und nicht zur Abgabe einer Sicherheitserklärung bereit sind und/oder erforderlichen Auditmaßnahmen nicht zustimmen gelten als "unsicher" und dürfen nicht mit dem Transport von Transportgütern für BMW beauftragt werden.

16. Dauer und Beendigung der Zusammenarbeit

16.1. Außerordentliche Kündigung

In Ergänzung zu Klausel 6.5 AVB ist ein wichtiger Grund insbesondere auch anzunehmen, wenn der Auftragnehmer in drei aufeinanderfolgenden Monaten nicht die Anforderungen bestimmter Key Performance Indicators (KPI) erfüllt, die in einer Anlage zum Vertrag als für BMW besonders wichtige Indikatoren gekennzeichnet sind, und BMW den Auftragnehmer zuvor entsprechend abgemahnt hat.

16.2. Beendigung der Zusammenarbeit

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ohne gesonderte Vergütung rechtzeitig vor der Beendigung des Vertrages BMW oder einen von BMW benannten Dritten zumindest für einen Zeitraum von zwölf Wochen so umfassend in die spezifischen Abläufe einzuarbeiten, dass dieser in der Lage ist, die vertraglich geschuldeten Logistikleistungen entsprechend zu erbringen.

Der Auftragnehmer ist weiterhin verpflichtet, rechtzeitig vor der Beendigung des Vertrages auf Anforderung BMW Informationen zu übermitteln, die es BMW ermöglichen, die vertraglichen Leistungen auszuschreiben. Hierzu gehören auch Informationen, die für einen Bieter erforderlich sind, um wirtschaftliche Risiken (z.B. mit § 613a BGB verbundene Risiken), bewerten zu können, insbesondere Informationen zu Arbeitsverträgen, Eingruppierung der Arbeitnehmer, Eintrittsdaten, Bruttogehälter einschließlich Boni und ähnlicher Zusatzleistungen, Gratifikationen, Ansprüchen aus Entgeltumwandlung und betrieblicher Altersvorsorge, nicht in Anspruch genommenen Urlaubstagen, Wochenarbeitszeiten und Befristungen bzw. Kündigungsfristen, zu besonderem Kündigungsschutz (z. B. Mutterschutz, Elternzeit, Schwerbehinderung), Altersteilzeitregelungen, bestehenden Betriebsvereinbarungen, anwendbaren Tarifverträgen, Gesamtzusagen und betrieblichen Übungen.

BMW ist berechtigt, diese Informationen im Rahmen der Ausschreibung an Bieter weiterzugeben. Klausel 17 AVB findet insoweit keine Anwendung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf weitere Änderungen der angeforderten Informationen, die nach dem Zeitpunkt der Anfrage eintreten, unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

17. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

Ein gesetzliches Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht am eingelagerten Gut steht dem Auftragnehmer nur wegen solcher Ansprüche zu, die rechtskräftig festgestellt oder von BMW nicht bestritten sind.

18. Geltendes Recht

In Ergänzung zu Klausel 22.1 AVB wird die Geltung der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) ausdrücklich ausgeschlossen.